

# Rahmenbedingungen

## Bildungsfreistellung



### NIEDERSACHSEN

#### Grundlage

Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

#### Anspruch

- Mindestens 5 Tage pro Jahr für alle Arbeitnehmer\*innen, zweimalig übertragbar
- nach erfolgter Ablehnung muss ein Antrag im Folgejahr genehmigt werden

#### Frist für Beantragung Arbeitnehmer\*innen

- frühestmöglich, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme
- Angabe von zeitlicher Lage und Titel der Bildungsveranstaltung ausreichend

#### Ablehnungsfrist Arbeitgeber\*innen

- 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich
- "wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen"
- wird Antrag abgelehnt, muss er im Folgejahr genehmigt werden
- Bei Azubis nur wenn Ausbildungskurse stattfinden

#### Beantragungsfrist bei EVA

- 14 Wochen vor Beginn der Maßnahme

#### Einschränkungen der Seminardauer

- "in der Regel an fünf, mindestens jedoch an drei aufeinanderfolgenden Tagen"
- Verteilung von fünf Einzeltagen auf 12 zusammenhängende Wochen möglich

#### Tägliche Mindestseminarzeit

- 8 Unterrichtsstunden, ohne Pausen
- Am An- und Abreisetag sind 4 Unterrichtsstunden ausreichend

#### Besonderheiten

- Freistellungs-Anspruch kann bis zu drei Mal übertragen werden, wenn er für Bildungsveranstaltungen mit einer Dauer zwischen 10 und 20 Tagen genutzt wird